

Starkes Unterstützungspaket für die Mitte unserer Gesellschaft

Das Jahressteuergesetz der Großen Koalition

Das Jahressteuergesetz 2020 ist fertig verhandelt und kann in der letzten Sitzungswoche vor Weihnachten beschlossen werden. Damit haben wir ein starkes Unterstützungspaket geschnürt – für alle Alleinerziehenden, alle Ehrenamtlichen und alle, die im Home-Office arbeiten. Wir haben bei den Verhandlungen unsere Forderungen unserer Januar-Klausur in Kloster Seeon und unserer Sommerklausur in Berlin durchgesetzt und dem Gesetz unsere klare Handschrift gegeben.

Rund 85 Prozent der finanziellen Wirkung des Jahressteuergesetzes gehen auf Maßnahmen zurück, die zu 100 Prozent von uns als CSU im Deutschen Bundestag eingefordert, vorgegraben und durchgesetzt wurden. Von der dauerhaften doppelten Entlastung Alleinerziehender bei der Steuer über eine neue steuerliche Home-Office-Pauschale in Höhe von 600 Euro bis zur deutlichen Erhöhung der Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale. Das sind gute Nachrichten in fordernden Zeiten für viele Bürgerinnen und Bürger in Deutschland.

In #Seeon20 beschlossen, jetzt durchgesetzt:

DAUERHAFTE ENTLASTUNG VON ALLEINERZIEHENDEN KOMMT

Alleinerziehende Mütter und Väter stehen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor vielfältigen Herausforderungen und tragen dabei allein eine doppelte Verantwortung.

Wir haben deshalb in Seeon die dauerhafte Verdopplung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende gefordert – jetzt haben wir geliefert. Wir entfristen die Entlastung und erhöhen den Betrag dauerhaft um mehr als das Doppelte von vormals 1.908 auf 4.008 Euro!

FÖRDERUNG VON EHRENAMTLICHEN WIRD VERBESSERT

Die Ehrenamtlichen tragen unser Land. Sie engagieren sich in Vereinen, Kirchen, Parteien oder Gewerkschaften. Sie investieren ihre Freizeit in den Zusammenhalt unserer Gesellschaft und das Funktionieren unseres Gemeinwesens. Wer unserem Land so viel gibt, hat es verdient etwas zurückzubekommen. Deshalb entlasten wir die Ehrenamtlichen indem wir die Übungsleiterpauschale von 2.400 Euro auf 3.000 Euro und die Ehrenamts- pauschale von 720 Euro auf 840 Euro anheben, genauso wie wir es bei unserer Klausurtagung beschlossen haben.

**Beim #kickoff20 beschlossen,
jetzt durchgesetzt:**

HOME-OFFICE-PAUSCHALE WIRD EINGEFÜHRT

Die Arbeit in den eigenen vier Wänden ist ein wichtiger Beitrag, um Familie und Beruf besser miteinander zu vereinbaren, Arbeitswege effizienter zu gestalten und Emissionen zu senken. Gerade jetzt ist Home-Office wichtig, um die Pandemie zu kontrollieren und gleichzeitig die Wirtschaft am Laufen zu halten. Deshalb fördern wir das Home-Office für 2020 und 2021 mit einer Home-Office-Pauschale von maximal 600 Euro pro Jahr. Dafür ist kein separater Nachweis eines Arbeitszimmers notwendig und die Pauschale kann für maximal 120 Tage á 5 Euro

pro Tag innerhalb des Werbungskosten-Pauschbetrags von 1.000 Euro geltend gemacht werden.

Was beschließen wir zusätzlich im Jahressteuergesetz?

Erhöhung der Freigrenze für Sachbezüge. Unternehmen können Mitarbeitern bis zu einer Freigrenze Geschenke oder Sachleistungen zukommen lassen, ohne dass die Arbeitnehmer dieses als geldwerten Vorteil versteuern müssen. Diese Freigrenze erhöhen wir ab dem 1. Januar 2022 von 44 Euro auf 50 Euro pro Monat.

- **Verschärfung des Kampfes gegen Steuerhinterziehung (Cum-Ex).** Bei schwerer Steuerhinterziehung wird die rückwirkende Einziehung von Gewinnen auch aus bereits verjährten Cum-Ex-Geschäften ermöglicht. Zudem wird die Verjährungsfrist für besonders schwere Steuerhinterziehung über die bereits geplanten 12 Jahre nochmal verlängert auf 15 Jahre.
- **Keine Verzinsung bei einem vorläufigen Verlustrücktrag.** Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz haben wir einen Mechanismus eingeführt, um bei der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 bereits vor Abschluss des Jahres 2020 einen vorläufigen Verlustrücktrag berücksichtigen zu können. Das heißt: mehr Liquidität für die Unternehmen. Im Rahmen der Veranlagung 2020 wird der Verlustrücktrag überprüft und bei Differenzen ist der Steuerbescheid für 2019 zu ändern und vom Steuerpflichtigen die zunächst zu niedrig festgesetzte Steuer nachzahlen. Wir sorgen jetzt dafür, dass in diesem Fall keine Nachzahlungszinsen entstehen.

- **Steuerfreier Corona-Bonus.** Wir sorgen dafür, dass die Auszahlung von Corona-Boni auch noch im ersten Halbjahr 2021 steuerfrei bleibt. Der Steuerfreibetrag von max. 1.500 € bleibt dabei unverändert. Die Fristverlängerung führt nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 nochmals 1.500 € steuerfrei ausgezahlt werden könnten, aber es wird der Zeitraum für die Gewährung des Betrages gestreckt.
- **Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe.** Wir passen das Gesetz zur Begünstigung der Landwirte bei der Umsatzsteuer an, um das aktuell laufende Klageverfahren mit der Europäischen Kommission einvernehmlich zu beenden. Wir schützen damit unsere Landwirte und sorgen dafür, dass die Bauern, die weniger als 600.000 Euro Umsatz haben, auch weiterhin vom geringeren Umsatzsteuersatz profitieren. Deshalb verankern wir die 600.000-Euro-Umsatzgrenze europarechtlich konform im Umsatzsteuergesetz und schaffen damit Rechtssicherheit.
- **Investitionsanreize über erhöhte Gewinngrenze.** Wer in sein Unternehmen investiert, soll die Kosten auch bis zu einer bestimmten Gewinngrenze vom zu versteuernden Einkommen abziehen können. Diese Gewinngrenze haben wir im parlamentarischen Verfahren bei der Reform der einheitlichen Gewinngrenze für alle Einkunftsarten noch einmal von 150.000 € auf jetzt 200.000 € angehoben. Dadurch profitiert jetzt ein größerer Kreis der kleinen und mittleren Unternehmen, die gerade in Corona-Zeiten besonders herausgefordert sind.